Für eine chancengerechte Urner Volksschule

Darum Nein zur Volksschulverordnung!

Liebe Urnerinnen und Urner

In der April-Session hat der Landrat die neue Volksschulverordnung beschlossen. Sie ist in fast allen Teilen eine tragfähige gesetzliche Grundlage für unsere Urner Volksschule. In einem wesentlichen Punkt aber hat der Landrat die ihm vorgelegte Verordnung abgeändert. Dieser Punkt betrifft die Frage, wie gut die Schülerinnen und Schüler in grossen Abteilungen künftig betreut sein sollen. Erziehungsrat, Regierungsrat und die vorberatende landrätliche Kommission hatten – im Einklang mit dem Ergebnis der Vernehmlassung – in Artikel 9 Absatz 3 vorgeschlagen, dass einklassige Abteilungen ab einer Grösse von 21 sowie zwei- und mehrklassigen Abteilungen ab einer Grösse von 19 Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden müssen. Aufgrund dieser Muss-Formulierung hätte der Kanton künftig auch ein Drittel der Mehrkosten, die in den Gemeinden entstehen, bezahlen müssen. Das wollte der Landrat nicht. Er machte aus der Muss- eine Kann-Formulierung – und nahm den Kanton damit aus der finanziellen Verantwortung. Die Gemeinden haben die Mehrkosten somit allein zu tragen. Das ist erstens nicht fair, denn die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Zweitens werden sich nun nicht alle Gemeinden die stärkere Ressourcierung von grossen Abteilungen leisten können und wollen; dadurch leidet die Chancengerechtigkeit.

Wir, die Lehrerinnen und Lehrer Uri, fühlen uns in besonderem Mass verantwortlich, dass alle Schülerinnen und Schüler in unserem Kanton eine gute und gleichwertige Volksschulbildung erhalten, egal ob sie aus finanzstarken oder finanzschwachen Gemeinden stammen. Wir wollen kein Zwei-Klassen-Bildungssystem auf dem Buckel unserer Kinder und Jugendlichen. Darum haben wir beschlossen, das Referendum gegen die Volksschulverordnung zu ergreifen. Mit einem Nein des Urner Volks zu dieser Verordnung soll der Landrat verpflichtet werden, die Verordnung erneut zu behandeln und in Artikel 9 Absatz 3 die Kann-Formulierung durch die ursprünglich beantragte Muss-Formulierung zu ersetzen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Ihr Referendumskomitee.

LUR
LEHRERINNEN
UND LEHRER
KANTON URI

Postfach
6460 Altdorf 1
sekretariat@lehrerinnen-uri.ch
www.lehrerinnen-uri.ch

Die unterzeichnenden Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 17 und 25 der Kantonsverfassung und gemäss dem Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, folgendes Begehren: Die Volksschulverordnung, vom Landrat beschlossen am 24. April 2024, ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Auf dieser Liste dürfen nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, haben es handschriftlich zu unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Artikel 281 beziehungsweise Artikel 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Postleitzahl:		Politische Gemeinde:			
Name, Vorname handschriftlich und in Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse Strasse, Nummer	Eigenhändige Unterschrift	Datum	Kontrolle (frei lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Folgende Inhalte sind durch die Gemeindeämter auszufüllen: Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende_____(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendums in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben.

Ort und Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Amtliche Eigenschaft:

Amtsstempel: